

Ursprungssatzung gemäß Gründungsversammlung vom 28.10.2004

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und führt die Bezeichnung "Gute Geister e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.
3. Der Verein hat den Zweck, die katholische Kirchengemeinde Starnberg bei der Unterhaltung des Kindergartens St. Nikolaus im Pfarrbezirk Starnberg tatkräftig ideell und durch Beschaffung von Mitteln zu unterstützen.
Er dient der Förderung der Erziehung und Jugendpflege und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Verwendung etwaiger Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Darlehen zurück.

§3 Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann einzeln oder korporativ erworben werden.
2. Die Mitglieder über 18 Jahre sind berechtigt, das Stimmrecht in den Versammlungen auszuüben. Jedes natürliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft beinhaltet keine Bevormundung hinsichtlich der Aufnahme von Kindern in den Kindergarten St. Nikolaus.
4. Die Aufnahme ist durch Abgabe des eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages und Annahme durch den Vorstand vollzogen. Damit ist zugleich die Satzung des Vereins von dem neu aufgenommenen Mitglied als rechtsverbindlich anerkannt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - A) durch Ableben,
 - B) durch freiwilligen Austritt mit dreimonatiger Kündigung zum Jahresende ,
 - C) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. vereinschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet,
 - D) automatisch bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren.

§4 Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung soll bargeldlos innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins erfolgen.
2. Es bleibt jedem einzelnen Mitglied überlassen, zusätzlich Spenden zumachen.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung, Beurkundung der Beschlüsse

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder im 1. Halbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung muss regelmäßig behandelt werden:

- A) Jahresbericht des Vorstandes
- B) Rechnungslegung mit Bericht der Kassenprüfer
- C) Entlastung des Vorstandes
- D) Alle zwei Jahre oder im Bedarfsfall Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- A) Festsetzung des Jahresbeitrages
- B) Satzungsänderungen
- C) Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

5. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer abzufassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - A) dem 1. Vorsitzenden
 - B) dem 2. Vorsitzenden
 - C) dem Schriftführer
 - D) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes mit voller Vertretungsmacht vertreten.

Bei Quittungen genügt zur Wirksamkeit die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder wählen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Beisitzer haben beratende Funktion.

3. Der 1. Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter, wenn er verhindert ist.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins und führt eine Mitgliederliste.

Der 1. Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und Konten des Vereins, wobei er vom 2. Schatzmeister unterstützt wird.

Bei Verfügung über mehr als 100 € ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden erforderlich.

Schecks und Oberweisungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Zur Beratung über Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Verein ergeben, sind der Stadtpfarrer und ein Vertreter der Kirchenverwaltung hinzuzuziehen.

§8 Kassenprüfung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung statt, über die ein entsprechendes Protokoll zu fertigen ist.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Starnberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden darf.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2004 beschlossene Satzung wird genehmigt und tritt mit Wirkung vom 29.10.2004 in Kraft.